



Safe-Harbor

Mit der Entscheidung vom 06.10.2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) kürzlich die bisher geltende Safe-Harbor-Entscheidung der Europäischen Kommission für ungültig erklärt und damit die für den Transfer personenbezogener Daten in die USA erforderliche rechtliche Grundlage aufgehoben. Angesichts der bereits bestehenden hohen Vernetzung von Unternehmen kann dies unter Umständen zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen führen, da Unternehmen nunmehr auf alternative Modelle zurückgreifen müssen und der gesamte Datenverkehr und die damit verbundenen Strukturen in die USA überprüft werden müssen.

Bei „Safe Harbor“ handelt es sich um eine zwischen der EU und den USA im Jahre 2000 getroffene Vereinbarung, die gewährleistet, dass personenbezogene Daten legal in die USA übermittelt werden können. Ausgangspunkt für diese Vereinbarung bilden die Vorschriften der Artikel 25 und 26 der Europäischen Datenschutzrichtlinie, nach denen ein Datentransfer in Drittstaaten, die über kein dem EU-Recht vergleichbares Datenschutzniveau verfügen, verboten ist. Dies trifft insbesondere auf die USA zu, da es dort keine umfassenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz gibt, die dem europäischen Standard entsprechen.

Um den Datenaustausch zwischen der EU und den USA nicht zum Erliegen zu bringen, wurde deshalb nach einem Weg gesucht, wie Daten legal transferiert werden können, auch wenn dort kein dem Niveau der EU vergleichbarer Datenschutzstandard vorliegt. Zur Überbrückung der Systemunterschiede wurde das Safe-Harbor-Modell entwickelt, wonach sich Unternehmen dazu verpflichteten, die im Safe-Harbor-Modell niedergelegten Standards einzuhalten (sog. „Safe-Harbor-Zertifizierung“).

Für Unternehmen, die bisher personenbezogene Daten auf der Basis des Safe-Harbor-Modells in die USA übermittelt haben, besteht daher aufgrund der Entscheidung des EuGH zur Ungültigkeit von „Safe-Harbor“ akuter Handlungsbedarf. Diese Unternehmen müssen nunmehr überprüfen, ob von einem entsprechenden Datentransfer in die USA abgesehen werden kann oder aber der Gebrauch anderer Instrumente, wie EU-Standardverträge oder Binding Corporate Rules (BCR), in Betracht kommt. Anderenfalls besteht die Gefahr des Vorliegens eines unzulässigen und unter anderem auch bußgeldbewehrten Datentransfers.

Das Urteil des EuGH betrifft zunächst nur die Safe-Harbor-Regelung. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben aber bereits angekündigt, die Entscheidung zum Anlass zu nehmen, auch



die übrigen Mechanismen zur Datenübermittlung (EU-Standardverträge oder Binding Corporate Rules) einer genaueren Überprüfung zu unterziehen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Modelle einer solchen rechtlichen Überprüfung standhalten. Die hierfür zuständige Organisation, die Art.-29-Datenschutzgruppe, hat in einer Stellungnahme vom 16.10.2015 bereits mitgeteilt, dass die EU-Standardverträge und die Binding Corporate Rules für die Übermittlung von personenbezogenen Daten noch mindestens bis Ende Januar genutzt werden können. Steht bis Ende Januar 2016 keine „angemessene Lösung“ zur Verfügung, wollen die Aufsichtsbehörden „alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen“ ergreifen, um eine entsprechende Lösung zu schaffen.

Sollte Ihr Unternehmen zudem über einen Betriebsrat verfügen, so besteht außerdem die Möglichkeit, von diesem mit Fragen zum Datenschutz konfrontiert zu werden. Dem Betriebsrat gegenüber sind Sie zur Auskunft und Information verpflichtet, denn dem Betriebsrat stehen Überwachungs- und Informationsrechte im Hinblick auf die Einhaltung des Beschäftigungsdatenschutzes zu.

Sollte Ihr Unternehmen von der Safe-Harbor-Entscheidung betroffen sein oder sollten Sie weitere Informationen hierzu benötigen, so können Sie sich selbstverständlich gerne jederzeit an uns wenden. Auch für Rückfragen zur weiteren Vorgehensweise und der Verwendung alternativer Modelle des Datentransfers stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartnerin:



Prof. Dr. Ulrike Trägner

Rechtsanwältin
ulrike.traegner@sonntag-partner.de
Tel.: +49 731 37958-0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Sonderinformation sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 260 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de